

B e r i c h t

des

K. M. Wohlwend Landes = Ausschuss in Vorarlberg

betreffend das Gutachten des k. k. Oberbaurathes Martin Rink die Regulierung des Rheines auf österreichischem Gebiete betreffend.

Das hohe k. k. Staats Ministerium in Wien hat unterm 18. Dezember 1863 *M. 21849/1337* dem vorarlbergischen Landes = Ausschusse die Mittheilung gemacht, daß dem Ersuchen der Gemeinden Brengenz, Hard, Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Fußach und Dornbirn um Vornahme von Erhebungen über die Rheincorrection durch den Herrn M. Rink aus Graz stattgegeben wurde und stellte es dem Ermessen des Landes = Ausschusses anheim, ob derselbe bei diesen Erhebungen durch einen Vertreter interveniren wolle. Hr. M. Rink wurde ferner beauftragt das Resultat seiner Erhebungen und die darauf gestützten Anträge in einem Berichte im Wege der k. k. Statthalterei dem k. k. Staatsministerium vorzulegen.

Die Vornahme dieser Erhebungen wurde von Seite des Herrn Rink auf Ende März festgesetzt.

Nachdem der Landtag schon auf den 2. März einberufen war, so überließ der Landes = Ausschuss die Entscheidung, ob von Seite der Landes Vertretung diesen Verhandlungen Jemand beiwohnen solle, dem hohen Landtage und setzte denselben in seinem Rechenschafts = Berichte hievon in Kenntniß.

Der Landtag faßte hierüber, nach Antrag des Comites in der 10. Sitzung am 30. März 1864 den Beschluß: es sei ein durch den Landtag zu erwählender Vertreter dem Herrn Rink bei den in der Rheincorrections = Angelegenheit zu pflegenden Erhebungen, beizugeben.

Bei der am 7. April 1864 vom h. Landtage vorgenommenen Wahl wurde ich mit diesem Geschäfte betraut.

Dem mir gewordenen Auftrag gemäß habe ich sowohl den technischen Local Erhebungen des Herrn Rink, als den Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit mit den betreffenden Gemeinden gepflogen wurden, beigewohnt und beehre ich mich über meine Wahrnehmungen hierüber nachstehenden Bericht zu erstatten.

Zur bessern Beleuchtung des Gegenstandes erlaube ich mir eine kurze geschichtliche Zusammenstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen über die Rheincorrection, insoweit mir selbe aus den mir übergebenen Acten bekannt wurden, voranzustellen.

Schon im Jahre 1788 wurde sowohl von Seite der österreichischen Behörden, als von den am rechten Rhein Ufer gelegenen östr. Gemeinden, denen damals die Eindämmung dieses Stromes überlassen war, das Bedürfniß einer Correction des ganzen Rheinlaufes, von der Grenze Osterreichs gegen das Fürstenthum Richtenstein, bis zur Ausmündung des Flusses in den Bodensee, erkannt und hierüber an die k. k. östr. Regierung Anträge gestellt.

Auf Grund dieser Motionen wurden damals, besonders aber in den spätern Jahren 1808 und 1813 von der k. bair. Regierung Vornahmen von Local = Erhebungen angeordnet und von Technikern vorgenommen. Es wurde mit den Gemeinden verhandelt, von den Unter = Behörden an die hohe Regierung Berichte erstattet, ohne daß in der Sache selbst mit Ernst gehandelt wurde. Erst als im Jahr 1817 der Rhein einen so ungewöhnlich hohen Wasserstand erreichte, daß er auf beiden Seiten die Ufer überschritt, die bestehenden Wehren durchbrach, schreckliche Verherungen in den österreichischen und schweizerischen Ortschaften anrichtete und die höchste Gefahr bestand, daß der Strom bei Sargans und Mels gänzlich austrete, den alten Rinnal verlasse und seinen Lauf nach dem Wallenstadter See nehme, während im untern Theil Vorarlbergs die Überschwemmungen von Stunde zu Stunde größere Dimensionen annahmen und diese unheilvolle Lage dadurch sich noch verschlimmerte, weil zu gleicher Zeit der Wasserstand des Bodensees die noch nie gekannte Höhe von 12' über den gewöhnlichen Wasserstand erreichte; — erkannte man aller Orts das Bedürfniß einer unverschiebbaren Regulierung des Stromes.

Die Regierungen Oesterreichs und der Schweiz, denen unverzüglich die höchst gefährvolle Lage der Bewohner des Rheinhales berichtet wurde, ließen wieder Erhebungen pflegen, welche zu vielen und langwierigen Verhandlungen führten. Trotz all diesen Erhebungen und Verhandlungen blieb die Hauptsache beim Alten, die Schutzbauten wurden so wie bisher, planlos von den Gemeinden fortgebaut und obgleich die östr. Gemeinden bei der h. Regierung um Hülfe und Unterstützung bathen, blieb die ganze Last der Wiederherstellung der durchbrochenen, sowie die Erstellung der neuen Schutzbauten ausschließlich den Gemeinden aufgebürdet.

Bei dem im Jahre 1821 eingetretenen Hochwasser waren vorzüglich die Rheingemeinden des untern Vorarlbergs wegen Einbruch und Überschwemmung gefährdet. Der Fluß staute sich in den scharfen Krümmungen derart, daß er in der Biegung beim sogenannten Efelschwanz kaum mehr im Stande war sich fortzuwälzen und deßhalb den von der Natur vorgezeichneten kürzern Lauf durch das tiefer gelegene Niederried selbst suchte. An der Spitze der scharfen wiedernatürlichen Krümmung riß das Wuhr und der Rhein strömte in gerader Richtung dem See zu, wodurch für die oberhalb dieser Stelle gelegenen Ortschaften die größte Gefahr der Einbrüche gehoben war. Um aber dem Strome freieren Auslauf zu verschaffen, öffnete die Höchster Wuhrconcurrentz auf circa 150 Schritt Länge den Damm und legte die ersten Paralleldämme in der Richtung gegen den See an. Diese Stelle wurde mit dem Namen Auslaß bezeichnet. Im Jahre 1822 gingen diese zur Höchster Wuhrconcurrentz gehörigen Gemeinden daran, dem Rhein in dieser neuen Richtung ein regelrechtes Bett zu graben. Gegen dieses Unternehmen erhob der Canton St. Gallen sogleich Einsprache, vorzüglich protestirte die Stadt Rheineck, indem sie sagte: der Rhein sei die schönste Zierde der Stadt und Umgebung, zudem lege sie großen Werth auf die Rheinschiffahrt; durch die Ausleitung des Rheins durch das Niederried werde ihr daher in doppelter Beziehung Schaden zugefügt.

Diese Beschwerden und Proteste schickte die Schweiz der östr. Regierung zu, worauf unverzüglich Erhebungen gepflogen wurden, welche zur Entscheidung führten, daß, den Anforderungen der Schweizer entsprechend, der Auslaß wieder geschlossen und der Strom in sein altes Bett zurückgebrängt werden mußte.

Im Verlaufe der bezüglichen Verhandlungen wurde wohl erkannt, daß mit der alleinigen Herstellung des alten Standes nichts förderliches gethan sei, daß es vielmehr nothwendig sei, die Quellen der Uebelstände zu suchen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Die Techniker fanden bei ihren Nachforschungen, daß die bisherige Gepflogenheit bei den Wuhranlagen und Bauten vorzüglich zur Erzeugung der bestehenden Calamitäten beitrage. Nach der bisherigen Übung war es nämlich jeder an den Rhein anstoßenden Gemeinde frei gestellt, nach ihrem Belieben und Ermessen die Wuhrbauten anzulegen, welche sie auch, unbekümmert darüber, ob ihre Bauten den andern Gemeinden oder dem ganzen Stromlauf Nutzen oder Nachtheil bringe, in verschiedenen unregelmäßigen Richtungen ausführten. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wurde beantragt für die Zukunft ein gemeinsames system- und planmäßiges Vorgehen bei Anlagen und dem Aufbau der Schutzbauten einzuführen. In Folge dieses Beschlusses wurden von Seite des östr. Bau=Amtes weitere sachdienliche Erhebungen gepflogen und behufs Vereinbarung der dießfalls zu treffenden Bestimmungen am 10. Juli 1827 in Rheinegg eine Conferenz gehalten, bei welcher zwei Ingenieure aus der Schweiz und die Herrn Duille und Negrelli von Seite Oesterreichs fungirten.

Die österreichischen Ingenieure traten bei dieser Conferenz mit bestimmten Vorschlägen zur Regulierung und Verbesserung der Wuhrbauten hervor; nachdem aber die schweizerischen Ingenieure erklärten kein spezielles Mandat zur Abschließung eines Definitivums von ihrer Regierung zu besitzen so wurden die Ansichten der östr. Ingenieure zur Kenntniß genommen und dem Herrn Duille der Auftrag erteilt, die beabsichtigten Correctionslinien in die vorhandenen Pläne einzuzichnen und selbe den schweizerischen Ingenieuren zur weitem Behandlung einzusenden. Diesem Auftrage entsprechend wurden die vervollständigten Pläne am 27. März 1827 der St. Gallischen Regierung eingehändigt. In Bezug der Flußregulierung im untern Theile des Landes beantragte Herr Duille die große Krümmung beim Efelschwanz mittelst eines Durchstiches der Landzunge vom Beginn der Krümmung in gerader Linie bis zum Ausgang des Efelschwanzes gänzlich zu beseitigen.

Auf Grund dieser Verhandlungen kam zwischen der k. k. österreichischen und der St. Gallischen Regierung noch im Jahre 1827 ein Übereinkommen zu Stande, vermög welchem die Linien, nach denen von nun an auf beiden Ufern die Wuhrbauten zu errichten sind, genau vorgezeichnet und alle bezüglichen Nebenbestimmungen vereinbart wurden. Dieser Act wird das Rheinwuhrbauprovisorium genannt und ist gegenwärtig noch in voller Kraft.

Im März 1829 erklärte der k. k. Hofbaurath geneigt zu sein, auf die von den schweizerischen

Ingenieure beantragten Modificationen des Duilleschen Corrections Planes im allgemeinen einzugehen, jedoch auf dem Durchstich beim Eselschwanz nach Ansicht des Herrn Duille um so mehr bestehen zu müssen, davon Seite der Schweiz auf das Project der Ausleitung des Rheines durch das Niederried nicht eingegangen werden will.

Im Weiteren beantragte die k. k. östr. Regierung, daß die Kosten der projectirten größeren Durchstiche von beiden Staaten gemeinsam, jene der andern Uferverficherungsbauten aber von jedem zum Baue Verpflichteten allein zu tragen sein sollen.

Obschon sowohl von Oesterreich als der Schweiz die Nothwendigkeit und Dringlichkeit, endlich einmal zu einem bestimmten Entschluß zu gelangen, vollkommen erkannt wurden, konnten sich die Regierungen auch bei diesen Verhandlungen über ein Correctionsproject nicht einm.

Während diese Verhandlungen im Zuge waren, erschien am 28. October 1830 in Oesterreich das Wasserbau-Normale, in welchem Art. 4 bestimmt, daß Wasserbauten für reine Staatszwecke ausschließend auf Kosten des Staatsärar zu vollziehen sind und dahin alle Wasserbauten gehören, welche auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Grenzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn, auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind. Am 9. Juni 1831 bestimmte ferner ein Hoffkanzleidekret, daß die Wasserbauten am Rhein nach Maßgabe obigen Gesetzes zu behandeln seien.

Im Jahre 1832 drang die Höchster Wuhrcoucurrenz mit allem Eifer auf die Ausführung des Durchstiches beim Auslaß durch das Niederried in den See und machte das Anerbieten die Handfrohen bei dem Durchstich im Niederried unentgeltlich leisten zu wollen.

Am 9. November 1832 erklärten die schweizerischen Sachverständigen in dem Wuhraugenschein-Protokoll: es könne zur gänzlichen Verhinderung der Überschwemmungs-Gefahren bei Rheineck und St. Margarethen nur eine formelle Regulierung des Flusses vorgeschlagen werden, welche am zweckmäßigsten dadurch geschehe, wenn der Strom durch Aushebung eines Kanals an der Stelle, wo jetzt der Auslaß ist, auf dem kürzesten Wege in den Bodensee abgeleitet würde u. u. und mit diesem Unternehmen sollte die Herstellung eines schiffbaren Kanals in den See verbunden werden, um der Stadt Rheineck die Schifffahrt zu sichern u.

Nachdem diese Bewerbungen zur Kenntniß der östr. Regierung gelangt waren, veranstaltete selbe wieder eine Conferenz auf den 23. Novembr 1833, bei welcher sowohl die schweizerischen als österreichischen Techniker sich für das Auslaß-Project und die Anlage eines Schifffahrts-Kanals für Rheineck ansprachen. Diesem Ausspruch stimmten sämtliche anwesenden Gemeindepötrirten bei und die Höchster Wuhrcoucurrenz mit St. Margarethen wiederholten und bestätigten neuerlich ihre Zusagen vom 9. November vergangenen Jahres, denen sich auch Altenrhein anschloß. Rheineck aber legte gegen dieses Project Protest ein.

Die Conferenzen in Morisbad am 9. und 11. Jänner 1833 dann am 10. November 1837 in Rheineck verfasten der Regulierung des Flusses keinen Vorschub.

Auf Anregung des k. k. Guberniums zu Innsbruck wurde am 11. und 12. Mai 1838 eine nochmalige Zusammenkunft der östr. und schweiz. Techniker angeordnet. In dieser wurde vorerst wegen einer Brücke über den Rhein verhandelt. Hinsichtlich der Correctionsfrage spricht sich der schweizerische Ingenieur Hartmann im Protokoll dahin aus, daß die Ausleitung des Rheines beim Auslaß deshalb nicht in Verhandlung kommen könne, weil, wenn die Landesgrenze schon so bedeutend verrückt werden wolle, die Ausleitung des Flusses bei Brugg Füssach mehr im Interesse der Correction liege als das Niederrieder Project. In Folge dieser Erklärung wurde die Verhandlung über das Duillesche Project gepflogen und dasselbe beiderseits angenommen. Obgleich aber die östr. Regierung durch das k. k. Kreisamt Bregenz am 18. April der Schweiz das ultimatum zusandte, daß falls die schweizerische Regierung auf das Duillesche Project nicht eingehen wolle, von Seite Osterreichs der Durchstich beim Auslaß allein verfolgt und ausgeführt werde, kam doch weder das eine noch das andere Project zur Ausführung.

Im Rheinwuhrbauangenschein-Protokolle vom November 1838 wiederholt die Höchster Wuhrcoucurrenz ihr im Jahre 1832 gestelltes Angebot mit dem Zusage: daß sie sich verpflichte den ganzen Durchstich durch das Niederried auf ihre alleinigen Kosten herzustellen.

Laut dem Conferenz Protokoll vom 15. September 1840 wurde über das Duillesche Project nochmals verhandelt, von den Abgeordneten die Ausführung desselben beschloffen und zu diesem Behufe ein aus 14 Artikeln bestehender Vertrags-Entwurf vereinbart. Die sorgfältig ausgearbeiteten Anträge der Conferenz wurden aber von der schweizerischen Regierung verworfen.

Die nachfolgenden Conferenzen bis zum Jahre 1848 blieben alle resultatlos.

Raum waren die traurigen Folgen des am 28. Juni 1846 stattgefundenen Rheineinbruches bei

Baduz halbwegs sanirt, trat im Jahre 1848 der hoch angewachsene Strom auf der schweizerischen Seite aus. Dieß veranlaßte am 12. October wieder eine Conferenz in Rheineck, zu welcher politische und technische Beamten von beiden Staaten gerufen wurden. Sämmtliche Mitglieder dieser Commission anerkannten, daß die sicherste und schnellste Abhülfe gegen fernere Gefahren die Ausleitung des Flusses durch das Niederried sei. Von den Technikern, worunter sich auch Herr Hartmann befand, wurde hervorgehoben, daß die bisher ausgeführten Verarhungen auf beiden Seiten des Rheines diese Flußregulierung ganz zweckmäßig vorbereitet haben, daß durch die stattzufindende Abtürzung des Rinnsales eine zweckentsprechende Geschwindigkeit des Abflusses erreicht werde und die Baukosten gering seien, daß ferner der Durchstechung keine Hindernisse entgegenstehen, weil das Niederried in seiner Länge von 850 Rftr. blos angeschwemmter Grund sei, weder Torf noch Felsen enthalte, endlich daß dieser Grund einen niedern Werth habe. Die österreichischen Repräsentanten gaben sodann die bindende Erklärung ab, daß dieser Bau von Seite Oesterreichs ohne Anstand und sogleich in Ausführung genommen werden könne.

Die andern schweizerischen Abgeordneten erhoben aber folgende Bedenken:

1. biethe die Entfernung des Flusses von der Stadt Rheineck viele Schwierigkeiten
2. könnte der St. Gallen zur Ausführung dieses Projectes nur unter der Bedingung die Hand biethen, wenn das neue linke Ufergebiet bis wieder an den Rhein an die Schweiz abgetreten werde, da die Eidgenossenschaft nie zugeben würde, daß der Rhein auf eine kürzere oder längere Strecke ganz in das österreichische Gebiet gezogen würde.

Nachdem die östr. Repräsentanten nicht bevollmächtigt waren über Gebietsabtretungen zu verhandeln, so blieb auch diese Conferenz ohne Resultat.

Seit dieser Zeit stellte nun die Schweiz in allen Eingaben an die östr. Regierung und bei allen spätern Verhandlungen das Project Brugg-Fußach, als das allein nützliche, in den Vordergrund, verwarf dagegen alle andern Vorschläge, weil selbe nach ihrer Anschauung, entweder geradezu unzweckmäßig seien, oder nur als Palliativ Mittel und halbe Maßregeln angesehen werden können.

Herr Hartmann berechnete im Jahre 1853 die Kosten der Ausleitung Brugg Fußach auf 2,100.000 Franken.

Im Jahre 1855 wurde auf Anregung der schweizerischen Regierung eine neuerliche Expertise vorgenommen, bei welcher von Seite Oesterreichs der k. k. Ober Ingenieur G. Wex, von der Schweiz der Ober Ingenieur Hartmann an dem Rhein sich einfanden; sie untersuchten nochmals den Rhein-Lauf, die Verhältnisse des Bodensees und der Fußacher Bucht, verfaßten hierüber am 21. Dezember zu Bregenz ein Protokoll, in welchem jeder der beiden Techniker separat seine Ansichten und Anträge aussprachen.

Hartmann beharrt auf seinem frühern Project der Ausleitung des Rheines von Brugg über Fußach in die Fußach-Harder Bucht und zwar in der Richtung rechts von Fußach.

Wex beantragt den Auslauf von Fußach links in die Fußacher Bucht und berechnet die Kosten dieses Projectes auf die Summe von 1,542,500 Franken.

In Folge des am 1. Juni 1856 entstandenen Brandes an der Brücke und den Mühlen bei Konstanz wurden in einem Conferenz Protocolle vom 27. und 31. August 1857 zur gänzlichen Beseitigung der vom Brande nicht erreichten Stauwerke geeignete Bestimmungen vereinbart, welche im Jahre 1858 von den betreffenden Regierungen genehmigt wurden. Die Entfernung dieser Stauwerke bewirkte eine Vertiefung des Sees.

Die Ausleitungs Projecte des Hartmann und Wex riefen im untern Vorarlberg große Opposition hervor: so entwickelte der Bürgermeister der Stadt Bregenz, die Schiffer und Holzhändler in dem Protocolle vom 24. October 1854 die bedeutenden Nachtheile, welche die Ausführung jedes dieser Projecte auf den Hafen von Bregenz, die Schifffahrt und die Holztriftung ausüben werde.

In dem Protokoll vom 22. October 1857 protestirten die Gemeinden Lustenau, Höchst, Gaisau, Hard, Lauterach und Nieden einstimmig gegen besagte Projecte, während sie die Ausleitung durch das Niederried bevormorteten.

Schon am 17. Dezember 1855 überreichten auch die Gemeinden Hohenems, Altach, Mäder, Koblach und Meiningen beim k. k. Handels Ministerium Vorstellungen gegen beide benannten Projecte des Hartmann und Wex.

Einen Protest gegen jede Ausleitung des Rheines in die Fußacher Bucht erhob ferner die k. bairische Gesandtschaft in Wien auf Grund der vom Handelsrathe der Stadt Lindau gemachten Vorstellungen, in welchem die Nachtheile entwickelt wurden, die dadurch dem Hafen von Lindau zugefügt werden.

Es ist bekannt daß die k. k. Statthalterei in Innsbruck, die vom Ministerium um ihrer Ansichten in dieser Sache befragt wurde, sich gegen die Projecte des Hartmann und Wex in örtlicher, finanzieller und politischer Beziehung aussprach, dieselben als unpractisch und schädlich bezeichnete und darstellte, daß das Niederrieder Project allein im österreichischen Interesse liege.

Nachdem das gesammte Ministerium für das Niederrieder Project und, obgleich das Bau Departement des Handelsministeriums stets dem Hartmannschen Projecte den Vorzug gab und alle Einwendungen dagegen für grundlos und nicht stichhaltig oder mindestens von geringer thatsächlicher Bedeutung erklärte, die Projecte des Hartmann und Wex verworfen, und die ganze Frage als abgeschlossen betrachtete; drang die Schweiz auf eine nochmalige Conferenz; Osterreich ging auch dießmal auf das Ansuchen der Schweiz ein und veranlaßte eine Zusammenkunft von Abgeordneten am 11. bis 13. October 1858 in Folge dessen die hiezu Delegirten beider Staaten zu Innsbruck tagten. Bei diesen Verhandlungen blieben die österreichischen Abgeordneten beim Niederrieder und die schweizerischen Delegirten beim Hartmannschen Project stehen, überdieß verlangten letztere, daß jedenfalls die neue Richtung des Rheines künftig wieder die Landesgrenze bilden müsse. Die österreichischen Abgeordneten hatten keine Vollmacht auf diese Frage einzugehen daher scheiterten auch diese Verhandlungen und die ganze Conferenz endete mit dem Antrag an die Regierungen: es möge zur endlichen Austragung dieser wichtigen und dringenden Angelegenheit nochmals eine Conferenz gehalten und die hiezu Abgeordneten mit vollständigen Vollmachten, auf Grund deren ein Abschluß sämtlicher Fragen, welche die Rhein correction betreffen können, zu versehen seien.

Dieser Antrag brachte den fraglichen Gegenstand bei der österreichischen Regierung wieder in Fluß. Die Ministerien wechselten unter sich ihre Ansichten und die betreffenden Behörden wurden neuerlich um Meinungsäußerungen befragt.

Das Baudepartement beantragte Reasumirung und Überprüfung der bisherigen technischen Untersuchungen durch drei in der Sache noch nie betheiligte Experten, ferner sollen die Administrationsfragen durch den Herrn Statthaltereirath Strele, welcher die Verhandlungen zu Innsbruck im Jahre 1858 leitete, erörtert werden. Diese bestanden im Wesentlichen in folgenden Punkten: Frage an die betheiligten Gemeinden, in welcher Art sie sich bei der Rhein correction betheiligen wollen? welche Vortheile von der Correction für Gemeinden und Staat zu gewärtigen seien? wie groß die allfälligen Nachtheile für Brugg, Höchst und Fußach wären bei der Ausleitung Brugg = Fußach? ob die Verlegung der Zolllinie nothwendig sei und welche Verfügungen hiezu erforderlich seien? in welchem Verhältniß die Staaten die Kosten zu tragen hätten, ferner habe er alle Momente darzustellen, welche für und wider das Fußacher Project sprechen, sowie die Punkte zu den Vollmachten zu entwerfen. Das von Herrn Statthaltereirath ausgearbeitete Gutachten wurde der k. k. Statthalterei in Innsbruck zur Äußerung übergeben und von derselben vollen Innhalt gutgeheißen. Die beantragte Conferenz kam aber nicht zu Stande. Von Seite der Schweiz wurden sodann in kurzen Zwischenräumen wiederholt Verreibungen auf eine endliche Entscheidung des Gegenstandes beim k. k. Ministerium eingebracht.

In der 6. Sitzung der ersten Landtagsperiode brachte der Landtags = Abgeordnete Herr Spieler im Landtage den Antrag ein: der Landtag wolle beschließen: es sei mit aller Energie dahin zu wirken, daß die Rhein correction unverzüglich und auf zweckmäßige Art festgestellt und in Ausführung gebracht werde. Dieser Antrag wurde dem Landes = Ausschuss zur Vorberathung zugewiesen. Der Landes = Ausschuss stellte in Folge dessen vorerst an das k. k. Staatsministerium die Bitte, es wolle in der Rhein correctionsfrage kein endgültiger Beschluß gefaßt werden, bevor der vorarlbergische Landtag über diese für das Land höchst wichtige Angelegenheit sich ausgesprochen habe. Diese Bitte wurde laut Statthaltereie = Erlaß vom 21. November 1861 vom hohen k. k. Staatsministerium gewährt.

Im Rechenschaftsbericht vom Jahre 1863 erlediget der Landes = Ausschuss im Punkt VII diesen Gegenstand, worüber der h. Landtag in seiner 4. Sitzung am 14. Jänner 1863 folgenden Beschluß faßte: der Landtag erklärt, in Erwägung, daß von der Art und Weise der Durchführung der Rhein correction das Wohl und Wehe vieler Gemeinden unseres Vaterlandes abhängt, daß hierdurch die Versumpfung und Verwüstung eines großen Landestheiles zu oder abgewendet werden kann, sohin diese Frage für die Landeskultur von wichtigem Einflusse ist: Die Art und Weise der Correction dieses Reichsgränzflusses ist deßhalb auch zugleich nach §. 18. 1. 1 der k. O. eine Landesangelegenheit.

Am 3. November 1862 überreichte die Gemeinde Fußach ein Gesuch an den Landes = Ausschuss um Abwendung der Nachtheile, welche für Fußach aus der beantragten Rhein regulierung erwachsen würden.

Im Jänner 1863 gelangte eine Druckschrift an den Landtag von den Gemeinden Hohenems,

Lustenau, Koblach, Mäder, Gözis, Höchst, Gaifau, Altach, Meiningen und Altenstadt in welcher die Nothwendigkeit der Rheinregulierung und die Art derselben, nämlich Ausleitung des Flusses bei Brugg und rechts von Fußach in die Fußacher Bucht, sodann die Grundlosigkeit der Besorgnisse gegen dieses Project, der Nutzen und die Kosten desselben behandelt wurden.

Kurze Zeit hernach wurde den Landtags Mitgliedern eine Denkschrift von den Gemeinden Bregenz, Hard, Fußach, Lauterach und Rieden zugemittelt, in welcher die Ansichten der vorbenannten Gemeinden wiederlegt und auf Durchführung des Niederrieder Durchstiches gedrungen wird. Diese Gemeinden stellten im Verein mit den Gemeinden Wolfurt, Schwarzach und Dornbirn das Ersuchen: das k. k. Staats Ministerium wolle ihnen gestatten auf ihre Kosten die gegenwärtigen Flussverhältnisse bei der Rheinausmündung in den See durch Herrn M. Kink erheben zu lassen, welche Bitte wie Eingangs dieses Berichtes erwähnt, gewährt wurde.

Nachdem Herr Kink seine Local Erhebungen vollendet hatte erstattet er am 17. Mai 1864 sein Gutachten, hielt am 16. Juni 1864 unter Leitung der Herren k. k. Bezirksvorständen von Bregenz, Dornbirn und Feldkirch in Höchst Tagfahrt mit den Repräsentanten sämtlicher Rheingemeinden nämlich von Altenstadt, Meiningen, Koblach, Mäder, Gözis, Altach, Hohenems, Lustenau, Höchst, Fußach und Gaifau, dann von Bregenz, Schwarzach, Wolfurt, Lauterach, Hard, Rieden und Dornbirn im Beisein des Herrn Landeshauptmanns und des Gefertigten.

Laut Protocoll vom gleichen Tage stimmten sämtliche Gemeinde Repräsentanten mit Ausnahme jener von Lustenau, Höchst und Gaifau den Ansichten und Anträgen, welche Herr Kink in seinem Gutachten entwickelte, bei; welche letztere dem Durchstich von Brugg rechts von Fußach und der Ausleitung in die Fußacherbucht den Vorzug gaben. Eine nochmalige Verhandlung mit diesen Gemeinden am 27. Juni erzielte kein anderes Resultat. Diese 2 Protocolle bilden den Schluß der Verhandlungen über die Rheinkorrection.

Diese 2 Actenstücke, nämlich das Gutachten des Herrn Kink und das Höchster Protocoll vom 16. Juni 1864 umfassen sämtliche Vorgänge, worüber dem hohen Landtag Bericht zu erstatten ist.

Das Gutachten des k. k. Oberbaurathes und Landesbau Directors von Graz Herrn M. Kink behandelt in seiner Wesenheit die Regulierung des Rheinstromes vor seinem Ausflusse in den Bodensee, wobei die Vortheile und Nachtheile der Anträge des schweizerischen Ingenieurs Hartmann und des österreichischen Experten Meusburger untersucht und beleuchtet wurden. Behufs Begründung dieses Gutachtens und Aufklärung der Gegenstandsfrage schickt Herr Kink historische und technische Bemerkungen voraus, welche zugleich den Zweck haben verschiedene dem k. k. Ministerium erstattete Äußerungen zu berichtigen und die Angaben des Herrn Hartmann zu wiederlegen.

Es wird gewiß von keiner Seite in Abrede gestellt werden, daß Herrn Kink, welcher während seiner langjährigen Amtsthätigkeit in Vorarlberg die Wuhrbauten und Kanal Anlagen am Rhein stets mit großem Eifer und anerkannter Sachkenntniß leitete, die Verhältnisse des Rheines, sowie der angrenzenden Landestheile genau bekannt sein müssen; daß somit die ihm gestellte Aufgabe einen ihm vollkommen bekannten Gegenstand betraf, demzufolge mit Recht angenommen werden muß, daß seine Angaben nicht auf Hypothesen oder blos theoretischen Sätzen, sondern auf richtiger Beurtheilung der factischen Zustände basirt sind.

Wenn überbieß selbst von gegnerischer Seite diesem Experten gründliche technische Kenntniße im Wasserbaufache nicht in Abrede gestellt werden; so muß seinem Gutachten in Sache der Rheinkorrection um so mehr Gewicht beigelegt werden, als alle darin enthaltenen Angaben und Vorschläge, sowie die Wiederlegungen gegentheiligter Behauptungen mit Beweisen bekräftiget werden.

Übergehend auf das Gutachten, behandelt Herr Kink den fraglichen Gegenstand, im ersten Absätze, in Bezug der Rheinstraße von Brugg aufwärts.

In diesem Abschnitte wird erwähnt, daß die Regulierung der Uferschutzbauten auf dieser Strecke von den betreffenden Regierungen erst im Jahre 1834 beschlossen und fixirt wurde und von dieser Zeit die Wuhranlagen regelrecht in Ausführung kamen; daß sodann im Laufe der Jahre das österreichische Ufer in kürzerer Zeit und besser gegen die Einbrüche des Stromes geschützt wurden, als dieß auf der schweizerischen Seite geschah, wodurch diese Gefahren für die Schweiz um so größer würden als das Land auf dieser Strecke tiefer gelegen ist, als das Rheinbett, daher schon aus diesem Grunde im Jahr 1848 der Durchstich bei Widnau, welcher im Interesse der schweizerischen Gemeinden liege, beantragt wurde.

Aus der Ubersichtskarte über den Rheinlauf ist ersichtlich welche eine unnatürliche Krümmung der Fluß von Kriesern bis Schmittern beschreibt, daß dieser unregelmäßige Lauf auf die Fortführung des Geschiebes

und auf die Entwässerung der angrenzenden Felder nachtheilig einwirken muß ist einleuchtend; wenn außerdem in Rechnung gezogen wird, daß der Strom beim Hochwasser durch seinen unnatürlich erzwungenen Lauf mit aller Kraft auf das Hohenemsler Ufer geworfen und die Gefahr der Einbrüche permanent erhalten wird, so ist es erklärbar, daß den zunächst beteiligten Gemeinden Mäder, Altach, Gögis und Hohenems den größten Werth auf den sogenannten Widnauer Durchstich setzen, daß sie bei jeder Gelegenheit dieses Postulat stellen, jedem Regulierungs Project, welches diesen Durchstich ignorirt, ihre Zustimmung verweigern.

Obgleich die Herren Ingenieure keinen besondern Werth auf diesen Durchstich zu legen scheinen, da sie denselben immer nur so nebenher behandeln, habe ich doch die Überzeugung, daß derselbe für die schweizerischen und österreichischen Gemeinden des obern Rheinthales, sowohl in Bezug der Verminderung der Einbruchgefährden, der Ableitung des Geschiebes als der Entwässerung ihrer Felder nur wohlthätig einwirken wird. Im II. Absatz behandelt das Gutachten die Verhältnisse der Rheinstromstrecke von Brugg abwärts bis zu seinem Auslauf in den See mit besonderer Beachtung des Niederrieder Projectes.

Herr Rink erwähnt, daß im Jahr 1840 Herr Hartmann und er sich für das Niederrieder Project, aus technischen und finanziellen Gründen ausgesprochen haben, daß die Ausführung dieses Projectes nur in Folge des Protestes der Stadt Rheineck unterblieb; stellt dann die verschiedenen Kostenberechnungen auf eine richtige Ziffer, untersucht die Wirkungen der Ausleitungen beim Niederried und bei Fußach und kommt zum Resultate, daß vom rein technischen und finanziellen Standpunkt aus die Vor- und Nachtheile dieser 2 Projecte in folgenden 3 Punkten bestehen:

1. Das Gefälle beim Anslauf durch das Niederried beträgt 5' 8", jenes bei Fußach 9' 9" daher in dieser Beziehung das Fußacher Project mehr Vortheil biethet als das Niederrieder.

2. Die Baukosten des Fußacher Durchstiches belaufen sich auf 1,400,000 Franken, jene des Niederriedes sammt den beantragten andern Krümmungs = Abschnitten auf 890,000 Fr. daher das Niederrieder Project gegenüber dem Fußacher den Vortheil einer Kostenersparung von 500,000 Fr. biethet.

3. Die Eröffnung des Niederrieder Durchstiches, sowie die Ausleitung des Flußes haben bei den gegenwärtigen günstigen Ufer, Flußbett und Terrains Verhältnissen keine Hindernisse, während dem Fußacher Durchstich in beiden Beziehungen Schwierigkeiten verschiedener Art entgegenstehen.

Der III. Abschnitt des Gutachtens behandelt die Frage der Ableitung des Binnenwassers dieß und jenseits des Rheines.

Es wird nachgewiesen, daß entgegen der Anschauung des Ministerial Bau Departements, die schweizerischen Rheingemeinden, auch bei der Rheinausleitung durch das Niederried, ihr Binnenwasser unabhängig vom Rhein in den See abführen können, daß ihnen auch in diesem Falle das gegenwärtige Rheinbett theilweise als Abzugskanal dienen kann, daß die Ableitung des Rheines über Brugg Fußach in so ferne größern Vortheil für die Schweiz gewähren würde, als sie den alten Kinnfal auf einer längern Strecke benützen könne, als bei Ausleitung des Rheins durch das Niederried.

Nachdem Herr Rink die Angriffe, welche gegen die auf österreichischem Gebiete angelegten und ausgeführten Entwässerungs Kanäle geführt wurden, widerlegt und nachweist, daß selbe den beabsichtigten Zwecken damals entsprochen haben bemerkt er auch, daß in Folge der gesteigerten gerechten Ansprüchen Verbesserungen und Neuanlagen erforderlich wurden, wozu bezüglich Anträge am Schlusse des Gutachtens gestellt werden.

Mit vollem Rechte stellen die schweizerischen Gemeinden die Anforderung an die Correction, daß ihnen die Möglichkeit geboten werde ihr verumpftes Terrain entwässern und ihr Binnenwasser direct in den See ableiten zu können, mit gleichem Rechte treten aber auch die österreichischen Gemeinden solchen Rheincorrections Projecten entgegen, die den Ausleitungen der Gebirgsflüsse in ihrem Gebiete nachtheilig sind, die bestehenden Ableitungen der Binnenwässer stören und neue zweckdienliche Anlagen zur Entwässerung unmöglich machen. In wie weit die Ausleitung des Rheines durch das Niederried diesen Anforderungen entspricht, ist aus den bisherigen Ausführungen zu entnehmen; die Folgen, welche in dieser Beziehung der Fußacher Durchstich mit sich führt, werden im Absatz VII des Gutachtens dargestellt.

Der Absatz IV bespricht die Verhältnisse der sich auf österreichischem Gebiete in den Rhein ergießenden Nebenflüsse.

Herr Rink schildert die Wirkungen der Irregulierung auf das Rheinbett, sowie die Verhältnisse

des Rheines im Canton Graubünden und Fürstenthum Liechtenstein und zeigt wie nothwendig es ist die bedeutenden Schotterablagerungen in die Jll durch geeignete Vorkehrungen in Wäldern des obern Vorarlbergs zu steuern und dadurch diesen Uebelstand in seinem Ursprung zu heben, bezüglich der Rheinverhältnisse in Graubünden wird nachgewiesen, daß die riesigen Schutzbauten an den dortigen Wässern, sowie die Regulierung des Rheines in nächster Zeit nicht jene unheilbringenden Wirkungen auf unsere Gegend erzeugen können, welche Manche fürchten zu müssen glauben; daß aber die Unvollständigkeit der Wuhrbauten in Liechtenstein für unsere Gegend große Nachtheile nach sich ziehen könne, weshalb Herr Rink, in der Überzeugung, daß die liechtensteinischen Rheingemeinden die Mittel zur Sicherung ihrer Ufer nicht besitzen, ganz richtig bemerkt, daß es im Interesse Oesterreichs liege, diesen armen Gemeinden hülfreich an die Hand zu gehen.

Nachdem ich mich von der Richtigkeit der dargestellten Verhältnisse durch eigene Anschauung überzeugt habe, lege ich ein großes Gewicht auf die Uferversicherungen im Fürstenthum Liechtenstein, deren Ausbau um so dringender wird, als die Schweiz mit ihren Verarchungen rasch fortschreitet, den Rhein einengt und dadurch die Gefahr der Einbrüche auf liechtensteinischem Gebiete außerordentlich vermehrt, welche im obern Theil Vorarlbergs arge Verwüstungen erzeugen müßten. Der Antrag Rink's, die liechtensteinischen Gemeinden zu unterstützen, liegt daher ebenso im Interesse Oesterreichs als der liechtensteinischen Rheingemeinden.

Die Untersuchungen der Veränderungen des Rheinlaufes und der Uferverhältnisse längs des österreichischen Ufers führten zur Überzeugung, daß, wie das Gutachten im Punkt V nachweist, die nach Plan und Uebereinkommen ausgeführten Wuhrr und Dammbauten dem vorgesteckten Zwecke entsprochen, daß das Flußbett an den verbauten Stellen sich vertieft hat, daß vorzüglich die Strecke von Brugg abwärts für die Ausleitung des Rheines durch das Niederried gegenwärtig günstiger gestaltet ist als vor 15 Jahren.

Einbruchs-Gefahren würden für das österreichische Gebiet nur dann wieder entstehen, wenn die Wuhrbauten am österreichischen Ufer mit jenen am schweizerischen Ufer nicht gleichen Schritt halten würden.

Im VI Abschnitte macht Herr Rink auf jene Schwierigkeiten aufmerksam, die einer Einleitung des Stromes in den projectirten Durchstich entgegenstehen. Darunter zählt er die Beseitigung des Brugger Wuhrkopfes des Faschinenbaues und des Binnendamms, sowie das Durchbrechen der Reichsstraße.

Diese Schwierigkeiten dürfen schon aus dem Grunde nicht unberücksichtigt bleiben, weil selbe von einem im Wasserbaufache alt bewährten Practiker erwähnt werden und die möglichen üblen Folgen ausschließlich das österreichische Gebiet treffen.

Der letzte Abschnitt des Gutachtens enthält die Ergebnisse der Untersuchung der Beschaffenheit und der Verhältnisse der Fuszach-Harder Seebucht.

Zu diesem Ende ließ Herr Rink von unbetheiligten Sachverständigen Pläne aufnehmen und genaue Vermessungen vornehmen, auf Grund dieser Erhebungen erörtert und beantwortet Herr Rink die wichtigen Fragen: a. ob diese Bucht geeignet ist den Rhein aufzunehmen und b. welche Folgen die Einleitung des Rheines in dieselbe nach sich ziehe?

Nach Ansicht des Herrn Ingenieur Hartmann sowohl, als der Ministerial Commission wird der Rhein, wenn er in die Fuszacher Bucht einfließt, sein schwereres Geschiebe in derselben ablagern, das leichtere dagegen in den See treiben; wenn nun folgert das Gutachten die schädlichen Wirkungen der Nordweststürme schon bei dem gegenwärtigen Auslauf des Rheines in den See an der Rohrspitze, dem Fuszacher Seedamm, und in der Bregenzer und Lindauer Gegend erkennbar sind; so werden sich dieselben, durch Verlegung des Rheinausflusses in die Nähe, für die obern Seegegenden vermehren. Ist der Rhein in den See gelangt, so läßt er sich die Bahn nicht mehr vorschreiben, er wird dem Getriebe der Wellen folgen und das Geschiebe wird von denselben in diese obern Gegenden getrieben.

In Bezug des Fassungsraumes der Fuszach-Harder Bucht weist Herr Rink nach, daß derselbe nicht, wie Ingenieur Wer angibt, 18 Millionen Kubit Klafter enthält, welcher zur Geschiebsablagerung für mehrere Jahrhunderte genüge, sondern nach den neuesten verlässlichen Messungen kaum 4 Millionen Klafter messe, welchen Raum das Geschiebe der Bregenzer Aach allein binnen 80 bis 90 Jahren ausfüllen werde. Es wird ferner nachgewiesen, daß die großen Tiefen des Sees nicht von der Fuszacher Bucht sondern zwischen dem Niederried und Friedrichshafen bestehen. Aus diesen Daten folgert Herr Rink daß sich diese Bucht zur Aufnahme des Rheines nicht eigne. Sollte aber dessenungeachtet auf diesem Durchstich bestanden werden wollen und die Schweiz auf Durchführung desselben, trotz der allgemeinen Unzukömmlichkeiten und Nachtheilen

und ungeachtet der großen Kosten beharren, so wäre es Pflicht der österreichischen Regierung dieser Anforderung entgegen zu treten, da Osterreich für alle Zukunft eine Last auf sich nehmen würde, deren bleibend schädliche Folgen nicht zu ermessen sind. Es wird nachgewiesen, daß sich das Flußbett, wenn es sich in der ersten Zeit vertieft wird, späterhin wieder erhöhen müsse, wodurch außer diesem allgemeinen Übel, schon in der nächsten Zukunft für die österreichischen Gemeinden besondere örtliche Nachtheile erzeugt werden.

Der Abfluß jener Betriebswässer, welche von den zahlreichen industriellen Unternehmungen in Hard und Lauterach benützt werden, würde gehemmt und die Etablissements in ihrem Betriebe gestört ja wahrscheinlich zum gänzlichen Stillstand gezwungen.

Die weite Thalesebene von Hard bis Wolfurth, welche durch zweckentsprechende Vorkehrungen entwässert und der Kultur zugeführt wurde, hätte das traurige Loos der Versumpfung vor Augen.

Der natürliche Ablagerungsplatz für Dornbirner Lach wird verschlossen, die Ableitung des Lustenauer Binnenwassers wird gehemmt. Hierzu gesellen sich noch die Schwierigkeiten, welche eine Regulierung und Veränderung des Ausflusses der Bregenzer Lach erzeugen.

Alle diese Ansichten des Herrn Kink stehen nicht vereinzelt, sie werden in den beiliegenden Vorstellungen der Gemeinden Hard und Fußach vollkommen bestätigt.

Aus allen diesen Gründen spricht sich Herr Kink entschieden gegen das Project Brugg Fußach aus und stellt sich die Frage, ob es kein anderes Mittel gebe um den Anforderungen der Schweiz und von Osterreich gerecht zu werden? Nach genauer Prüfung aller bezüglichen Verhältnisse findet Herr Kink in der Ausführung des Niederrieder Durchstiches die Erfüllung dieser Ansprüche, vervollkommenet aber dieses Project durch Vorschlag weiterer 3 Durchstiche, nämlich unterhalb Mondstein, bei Rheindorf und zwischen Widnau und Diepoltsau und spricht schließlich seine Ansichten dahin aus, daß behufs Erleichterung eines Ausgleiches zwischen den betheiligten Regierungen folgende Bestimmungen getroffen werden:

1. Der Niederrieder Durchstich soll auf alleinige Kosten Osterreichs,
2. die übrigen Regulierungsarbeiten sollen auf gemeinsame Kosten und unter einheitlicher Leitung erstellt werden.

3. Die zur Ableitung des schweizerischen Binnenwassers erforderlichen Bauten bei Mondstein und die Durchbrechung des St. Margarether Hochlandes sei in erster Linie zur Ausführung zu bringen.

Zur gründlichen Verbesserung der mißlichen Lage empfiehlt Herr Kink wie alle andern Techniker, Vorsorge gegen Entholzung der Wälder und möglichste Bepflanzung abgetriebener Stellen, sowie Sicherung der Wildbäche gegen große Ablagerung des Geschiebes und Zuführung desselben in den Rhein.

Sollte jedoch dieser Ausgleich nicht zu Stande kommen, so will Herr Kink einen beiderseitigen Ausweg darin finden, daß die Erbzunge am Efelschwanz durchschnitten, von dort das Rheinbett geregelt eingeschränkt und die Ausleitung des Rheines in die Staaber Bucht verlegt, überdies eine derartige Ausleitung durch das Niederried geöffnet werde, daß dadurch bei Hochwasser ein Abfluß erzielt würde.

Bezüglich der dießfälligen Kosten will Herr Kink dieselben bei allen Bauten auf gemeinsame, nur bei dem Niederrieder Kanal aber auf alleinige Rechnung Osterreichs übertragen.

Mit diesem schließt das Gutachten. Die nachfolgenden Entwässerungs Vorschläge für verschiedene Gemeinden, sind interne Angelegenheiten der betreffenden Gemeinden.

Die im Gutachten geschilderten Folgen der Ausführung des Brugg Fußacher Projectes harmonieren, wie schon oben erwähnt, mit den Vorstellungen der dabei betheiligten Gemeinden. Von beiden Seiten werden sie schon oben erwähnt und verderbenbringend geschildert, die Gemeinden ersehen darin ihre Verarmung, ja den gänzlichen Ruin.

Ich darf wohl voraussetzen, daß Niemand den Bewohnern dieser Gemeinden Sach und Lokalkenntniß bezüglich des fraglichen Gegenstandes in Abrede stellen wird, wenn man zudem berücksichtigt, daß gerade diese Gemeinden die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Correction des Rheines vollkommen anerkennen, wenn man die Überzeugung hat, daß seit dem ersten Auftauchen der Idee des Brugg Fußacher Projectes die Ansichten dieser Gemeinden hierüber sich nie änderten und sie wiederholt immer und immer die gleichen Befürchtungen aussprechen und trotz aller vermeintlichen Belehrungen von Seite der Verteidiger dieses Projectes demselben nie annäherungsweise zuzustimmen sich bewogen fanden, im Gegentheil ihre Furcht von Schaden und Nachtheil stets wächst, so würde, nach meiner Ansicht die Landesvertretung ihre Pflicht vertennen, wenn sie solche Nothschreie ignoriren würde.

Diese Gemeinden kämpfen buchstäblich um ihre Existenz, die Abwendung dieser Gefahr ist möglich,

die Mittel hierzu sind vorgezeichnet und sind derart, daß damit keiner andern Gemeinde Nachtheil verursacht sondern allen Gemeinden beider Ufer = Gegenden und somit auch dem Ganzen Vortheile zugeführt werden.

Alles Vorgeführte zusammenfassend stellen sich folgende Resultate heraus:

Die Nothwendigkeit einer Regulierung des Rheines wird schon seit dem vorigen Jahrhundert erkannt; Vieles ist in dieser Beziehung schon geleistet, die Vollendung derselben wird ein immer dringenderes Bedürfnis; hierzu ist erforderlich: möglichste Beseitigung der scharfen Krümmungen des Rinnales von Brugg aufwärts und Abführung des Rinnales von Brugg abwärts und zweckmäßige Ausleitung des Stromes in den See. Über alle diese Punkte besteht keine Meinungsverschiedenheit, differirende Anschauungen machen sich nur über die Art und Weise der Ausführung der letzten 2 Punkte geltend, indem mehrere Techniker die Ausleitung des Flußes von Brugg über Fußach in die dortige Bucht für die zweckmäßigste halten, während andere dem Niederrieder Project den Vorzug geben.

Die wesentlichen Vortheile welche zu Gunsten des Brugg Fußacher Projectes geltend gemacht werden, bestehen

- a. in einer Gefällsgewinnung von 9' 9" und verhältnißmäßiger Senkung des Flußbettes,
- b. in einer um 680° größeren Abführung des Rinnales als beim Niederrieder Auslaß,
- c. in der Möglichkeit der Ableitung des schweizerischen Binnenwassers mit Benützung des alten Rinnales von Brugg an.

Die Vortheile des Niederrieder Projectes bestehen:

- a. in einem Gefälls Gewinn von 5' 8" und verhältnißmäßiger Vertiefung des Flußbettes,
- b. in der Abführung des Rinnales,
- c. in der Möglichkeit der Ableitung des schweizerischen Binnenwassers in den See mit Benützung des alten Flußbettes vom Ausgang der Krümmung beim Gelschwanz an;
- d. in einer Kostenersparung, gegenüber den Auslagen für das Brugg Fußacher Project von 500,000 Fr.

Nachtheile, welche durch die Ausleitung des Rheines bei Brugg über Fußach in die Bucht sowohl dem Staate als den betreffenden Gemeinden bevorstehen:

- a. größere Kosten für diese Ausleitung gegenüber jener, welche bei der Ausleitung durch das Niederried erforderlich werden, im Betrage von 500,000 Fr.
- b. Verstopfung der Ausflüsse der Binnenwässer und Hemmung des Abflusses der Dornbirner Nach, dadurch erzeugte Beschädigung der an diesen Wässern bestehenden industriellen Unternehmungen, Versumpfung der großen Thalebene und wahrscheinlicher gänzlicher Ruin mehrerer Gemeinden
- c. Abtrennung der Gemeinden Fußach, Höchst, Brugg und Gaisau vom österreichischen Territorium durch Verrückung der natürlichen Grenze.
- d. Versandung des Hafens in Bregenz.
- e. Endlich der schwerwiegende Umstand, daß alle üblen Folgen, welche durch die Ausführung dieses Projectes im österreichischen Gebiete entstehen alle Nachtheile welche dem Staate und dem Lande zugefügt werden, auf keine Art und nie und nimmer beseitigt werden können, da eine Zurückverlegung der Ausleitung des Rheines in die untere Gegend von der Schweiz gewiß nie mehr zugestanden werden wird.

Dagegen bestehen die Nachtheile, welche das Niederrieder Project betreffen nur im Entgange einiger Vortheile, diese bestehen:

- a. in einem, gegenüber dem Fußacher Projecte kleineren Gefällsgewinn von 4' 1"
- b. in einem längeren Rinnal als bei obigem Durchstich
- c. in jenen Mehrkosten für die Ableitung des schweizerischen Binnenwassers, welche die Anlage des Kanals von Brugg bis zum Beginn der Krümmung des Gelschwanzes erforderlich sind.

Außer den besprochenen 2 Corrections Projecten besteht noch ein drittes, von welchem Herr Hint in seinem Gutachten Erwähnung macht und das in dem Übersichtsplau unter der Benennung: „allfällige Rhein-Ausleitung“ eingezeichnet ist. Diese Ausleitung beginnt bei der scharfen Biegung bei Brugg und führt den Rhein in gerader Linie beim Lochsee in den Bodensee unterhalb der Rohrspitze. Obgleich dieses Project dem Hauptgrundsätze: daß der Rhein unter der Rohrspitze unmittelbar in den Bodensee, unter keiner Veräußerung dagegen durch die Fußacher Bucht in denselben auszuleiten sei, entspricht, wird dieses Project dennoch von

Herrn Rink als unpractisch geschildert, daher verworfen; ebenso wird es von andern Technikern entweder zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Daher kommt es, daß eine genaue technische Untersuchung dieses Projectes nie vorgenommen wurde. Nachdem diese Ausleitung wie vor erwähnt, dem Hauptgrundsätze nicht entgegen ist und zugleich den Schweizern die Gelegenheit biehet zur Ableitung ihres Binnenwassers den alten Rheinrinnal schon von Brugg angefangen benützen zu können, worauf sie den größten Werth legen, so dürfte, falls die Ausführung des allen gerechten Anforderungen entsprechenden Niederrieder Projectes auf nicht zu überwindende Hindernisse stoßen sollte, noch vor der endgültigen Entscheidung dieser für den österreichischen Staat und das Land Vorarlberg höchst wichtigen Angelegenheit, dieses Project einer genauen Untersuchung zu unterziehen sein.

Mit dieser Andeutung beabsichtige ich durchaus nicht die zu Gunsten des Niederrieder Projectes sprechenden Angaben abzuschwächen, im Gegentheile habe ich die vollste Überzeugung, daß der Niederrieder Durchstich sowohl für Oesterreich als die Schweiz nur Vortheile biehet, während das Project Brugg Fußach vom rein hydrotechnischen Standpunkte aus in der ersten Zeit zwar größere Wirkungen erzeugen wird, dagegen in volkwirtschaftlicher Beziehung für die österreichischen Gemeinden unsägliches Elend und unerseßliche Nachtheile im Gefolge haben wird.

In der gewissenhaften Abwägung der Vortheile und Nachtheile, welche den vorgeführten Projecten ankleben wird der hohe Landtag den Anhaltspunkt zur Bevormwortung jenes Projectes finden, welches den Interessen des Landes Vorarlberg entspricht.

Schließlich sehe ich mich noch verpflichtet jener Commission zu erwähnen, welche das k. k. Staatsministerium auf Anlangen der schweizerischen Regierung im Juni dieß Jahres zu dem Zwecke an den Rhein sandte, nochmals Erhebungen zu pflegen, die noch bestehenden Anstände zu begleichen und zu diesem Behufe eine Überprüfung der vorliegenden Projecte vorzunehmen.

Dieß ligt zwar außer dem mir vom hohen Landtage erteilten Auftrage, nachdem aber dieser Act mit den früheren Verhandlungen im engsten Zusammenhange steht, so drängt es mich die hohe Landesvertretung vorzüglich aus dem Grunde auf diese Vorgänge aufmerksam zu machen, weil diese Experten der k. k. österreichischen Regierung gerade jenes Project zur Annahme empfehlen, welches in dem Gutachten des Herrn Rink als das den österreichischen Interessen entgegenstehende, den im untern Theile Vorarlbergs liegenden Gemeinden Schaden und Verderben bringende bezeichnet wird.

Auffallend ist vor allem Andern die Wahl der Personen zu dieser Expertise, denn während ordnungsgemäß zur Überprüfung ausgearbeiteter Pläne unbefangene Sachverständige zugezogen werden, bestimmte das k. k. Staatsministerium zu diesem Geschäfte einen subalternen Beamten aus dem Baudepartement, dessen Vorstand bekauntermaßen der eifrigste Verfechter des Brugg Fußacher Projectes ist, der zweite österreichische Delegirte ist jener Ingenieur, welcher das, nach Ansicht des Herrn Rink, noch verderblichere Brugg Fußacher Project ausarbeitete. Von Seite der Schweiz wurde Ingenieur Hartmann den andern zwei Experten als Adlatus beigegeben. Von Unbefangenheit dieser Commission kann daher keine Rede sein.

Über das Ergebnis dieser Commissions Arbeiten ligt das Conferenz Protokoll vom Juni und Juli 1865 vor nebst den Bemerkungen der österreichischen Experten vom 5. August d. J. Der Inhalt dieser Protokolle hinterläßt jedem Leser derselben den Eindruck der Vermuthung, daß diese Commission die Aufgabe hatte, dem von den betreffenden Regierungen bereits gefaßten Beschlusse im Lande Eingang zu verschaffen und mit aller Veredsamkeit den Bedenken und Einwendungen gegen das bevorzugte Project entgegen zu treten.

Wenn mehrere Gemeindevertreter von den im oberen Theile Vorarlbergs gelegenen Ortschaften bei der dießfälligen Verhandlung den Anträgen dieser Commission zustimmten, während dieselben früher für die Ansichten des Rink sich aussprachen, worin eine auffallende Inconsequenz gefunden werden kann, so ligt die Erklärung dieser Umwandlung der Ansichten darin, daß diesen Gemeinden für den Fall der Zustimmung zu dem beantragten Durchstich, der Widnauer Durchstich in Aussicht gestellt wird, auf welchen diese Gemeinden den größern Werth legen.

Endlich werden Angaben des Rink, welche auf Ziffern basirt sind wohl widersprochen aber durch keine Gegenbeweise entkräftet.

Indem diesen Bericht dem hohen Landtage übergebe, erlaube mir noch die Bitte beizufügen: der hohe Landtag wolle diese Landesangelegenheit mit jener Aufmerksamkeit behandeln, welche die große Bedeutung und besondere Wichtigkeit des Gegenstandes fordern und nach genauer eingehender Prüfung aller bezüglichen Momente Sr. Mäjestät solche Beschlüsse unterbreiten, die den wahren Interessen des Landes und des Staates förderlich sind.

Bregenz am 7. Dezember 1865.

F. M. Wohlwend.

